

Kostenerstattung für verletzte Schildkröte

Im April erging ein weiteres Gerichtsurteil zur Frage der Kostenerstattung bei Fundtieren. Im Sachverhalt wurde eine angefahrene Schildkröte aufgefunden und in eine Tierärztklinik verbracht. Die Klinik hat das Tier behandelt und schließlich eingeschläfert. Die Rechnung über 72 Euro (!) wollte die Stadt daraufhin nicht übernehmen. Die Klinik reichte Klage ein.

Das Gericht bestätigte daraufhin den Erstattungsanspruch aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag für die Gemeinde. Die Klinik habe deren Pflichtaufgaben aus dem Fundrecht stellvertretend wahrgenommen. Die Gemeinde brachte zwar vor, die Geschäftsführung sei von ihr nicht angeordnet oder gewollt gewesen. Das ist aber unbeachtlich, da die Behandlung und Einschläferung des Tieres im öffentlichen Interesse stand und dies durch die Gemeinde nicht rechtzeitig hätte erfüllt werden können.

Danach ist auch ein exotisches Tier wie eine Schildkröte im Zweifelsfall als Fundtier zu betrachten. Kann die Gemeinde nicht mit Sicherheit nachweisen, dass es sich um ein herrenloses Tier handelt, muss bis auf Weiteres davon ausgegangen werden, dass das Tier gegen den Willen des Halters entlaufen ist.

Damit verfestigt sich die aktuelle Rechtsprechung zu Fundtieren. Danach hat jedes üblicherweise von Menschen gehaltene Tier, das aus menschlicher Obhut entlaufen ist, unabhängig von der Tierart aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich als Fundtier zu gelten. Die Gemeinde muss das Tier als Fundsache im Sinne des BGB akzeptieren, und damit die durch die Verwahrung entstandenen Kosten tragen, solange Sie keine Indizien ermitteln kann, die die Vermutung eines Fundtieres eindeutig widerlegen.

Grundsätzlich können nicht nur Tierärzte, sondern auch Tierschutzvereine, die Tiere als – mutmaßliche – Fundtiere annehmen, einen solchen Anspruch geltend machen. Die Gemeinde muss allerdings unverzüglich über das Fundtier informiert werden, damit sie die Chance hat, das Tier anderweitig tiergerecht unterzubringen. Tut sie dies nicht, muss die Gemeinde die dadurch verursachten Kosten tragen.

Zum Nachlesen:

Das oben beschriebene Urteil ist das des Verwaltungsgerichtes (VG) Saarlouis, Urteil vom 24.04.2013 – AZ: 5 K 593/12.

Weitere Urteile zur öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag im Bereich der Fundtiere:

- Oberverwaltungsgericht (OVG) Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 12.01.2011, AZ: 3 L 272/06;**
- OVG Niedersachsen, Urteil vom 23.04.2012, AZ: 11 LB 267/11;**
- VG Ansbach, Urteil vom 26.09.2011, AZ: AN 10 K 11.00205;**
- VG Gießen, Urteil vom 27.02.2012, AZ: 4 K 2064/11.GI.**

Die Urteile können im Volltext über die Rechtsabteilung angefragt werden (rechtsabteilung@tierschutzbund.de).